

### Finanzielle Situation von Favia

Der Stiftungsrat hat die Tätigkeit der Vermögensverwalter in diesem Jahr sehr aufmerksam verfolgt, und trotz eines turbulenten Aktienmarktes im Jahr 2020 und negativer Anfangsrenditen zu Beginn des Jahres wie bei allen institutionellen Anlegern konnte Favia zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsschreibens eine positive Performance verzeichnen, die allerdings deutlich unter dem Ausnahmejahr 2019 liegt.

Der Deckungsgrad von Favia konnte daher seit Anfang des Jahres aufrechterhalten werden, was erfreulich ist.

Die Situation an den Märkten, insbesondere den Aktienmärkten, lässt jedoch eine Spekulationsblase befürchten. Die Weltwirtschaft ist durch die COVID-19-Pandemie ebenfalls stark geschwächt worden, und es ist mit potenziell grösseren Bewertungskorrekturen zu rechnen. Aus diesen Gründen müssen die Vorsorgeeinrichtungen hinsichtlich der Verzinsung der Vorsorgekapitalien vorsichtig sein.

Der Stiftungsrat wird die Verzinsung der Sparkonten für das Jahr 2020 zu Beginn des Jahres 2021 festlegen. Diese wird voraussichtlich unter dem Satz von 2,5% aus dem Jahr 2019 liegen, als die Vermögensverwaltung der Stiftung eine jährliche Rendite von fast 15% erzielte.

### Erneut ein Abzug von 40% auf Risikodeckung für 2021

An seiner Sitzung vom 26. November 2020 beschloss der Stiftungsrat, den seit sechs Jahren geltenden Abzug von 40% auf den gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag zur Risiko- und Kostendeckung für das Jahr 2021 zu erneuern. Dieser Beitrag (Art. 49 des Reglements) wird daher bei einem Gesamtsatz von 3,5% auf 2,1% (Versicherter + Arbeitgeber) reduziert.

#### Beispiele

	«BVG»-Plan	Andere Pläne
Gemeldetes Einkommen	CHF 50'000	CHF 50'000
Versicherter Lohn	CHF 24'905	CHF 50'000
Monatlicher Risikobeitrag des Mitarbeitenden ohne Abzug	1,75%, d. h. CHF 36.30	1,75%, d. h. CHF 72.90
Monatlicher Risikobeitrag des Mitarbeitenden mit Abzug von 40%	1,05%, d. h. CHF 21.80	1,05%, d. h. CHF 43.75
Monatlicher Risikobeitrag des Arbeitgebers ohne Abzug	1,75%, d. h. CHF 36.30	1,75%, d. h. CHF 72.90
Monatlicher Risikobeitrag des Arbeitgebers mit Abzug von 40%	1,05%, d. h. CHF 21.80	1,05%, d. h. CHF 43.75
Jährliche Gesamtabzug des Mitarbeitenden	CHF 174.00	CHF 349.80
Jährlicher Gesamtabzug	CHF 348.00	CHF 699.60

## Einkauf 2020

Möchten Sie Ihre Vorsorgeleistungen verbessern und gleichzeitig von erheblichen Steuerersparnissen profitieren? Favia bietet Ihnen die Gelegenheit dazu.

Dazu müssen Sie bis spätestens 14. Dezember 2020 mit dem Geschäftsführer von Favia, Swiss Life Pension Services AG, Kontakt aufnehmen, um die Höhe des Einkaufs festzulegen. Ihre Überweisung muss bis spätestens 28. Dezember 2020 auf das Bankkonto von Favia erfolgen, das Swiss Life Pension Services AG Ihnen mitteilen wird. Zögern Sie also nicht und kontaktieren Sie uns jetzt, wenn Sie Fragen zu einem Einkauf haben (siehe Kontaktdaten unten auf der Seite).

## Weiterversicherung von entlassenen Arbeitnehmenden

Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen wird am 1. Januar 2021 geändert. Diese Änderungen ziehen auch eine Anpassung im Recht der beruflichen Vorsorge nach sich.

Artikel 47a BVG, der am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, sieht vor, dass Vorsorgeeinrichtungen versicherten Personen, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst worden ist, die Möglichkeit der Weiterversicherung anbieten müssen. Ziel dieser Regelung ist es, ihren Anspruch auf eine Altersrente aus der beruflichen Vorsorge zu garantieren und so zu vermeiden, dass sie später auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind.

Der Stiftungsrat verabschiedete einen Nachtrag zum Vorsorgereglement, sodass diese Änderungen umgesetzt werden können. Im Nachtrag werden zudem die Bedingungen für die Weiterführung der beruflichen Vorsorge bei Favia und deren Folgen erläutert. Sie finden das Dokument auf der Website von Favia unter <https://favia.ch/de/documents/>.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Stiftungsrat



RA Pietro Sansonetti      Jessica Brignolo

26. November 2020